

8. VII. 1916

* **Enthebung vom Landsturmdienst.** Aus Anlaß eines vorliegenden Falles hat das Landesverteidigungsministerium, wie die „Wiener Rathauskorrespondenz“ mitteilt, die Behörden verkündigt, daß sie nicht berechtigt sind in den Fällen, wenn die Reklamierten durch besondere Aufforderungen der militärischen Behörden zur Dienstleistung einberufen werden, die Bewilligung zum Abwarten der Entscheidung im Zivilberuf zu erteilen.